



HESSISCHER LANDTAG

14. 05. 2013

*Dem
Rechts- und Integrationsausschuss
überwiesen*

Berichts Antrag

der Abg. Habermann, Hofmann, Hofmeyer und Weiß (SPD) und Fraktion

betreffend Entscheidung über den Abschluss des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung gegenüber einem Mitglied des Hessischen Landtags

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 01.12.2008 - AZ.: 1 StR 416/08 - umfassende und für die Rechtsprechung und Rechtsanwendung maßgebliche Ausführungen zur Frage der Strafzumessung in Fällen der Steuerhinterziehung gemacht. Dabei hat sich der BGH insbesondere mit dem Merkmal "in großem Aufwand" im Sinne des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) (Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall) befasst. Und insoweit einen besonders schweren Fall angenommen, wenn der hinterzogene Betrag 50.000 € übersteigt. Bei einer bloßen Gefährdung des Steueranspruchs des Staates sieht der BGH die Grenze für die Annahme eines besonders schweren Falles überschritten, wenn es sich um einen Betrag handelt, der über 100.000 € liegt.

Des Weiteren hat der BGH in der vorgenannten Entscheidung ebenfalls grundsätzliche Ausführungen zu der Frage der Strafzumessung bei einer Steuerhinterziehung gemacht und dabei festgestellt: "Gegen eine Geldstrafe ... spricht insbesondere, wenn der Täter Aktivitäten entfaltet hat, die von vornherein auf die Schädigung des Steueraufkommens in großem und erheblichen Umfang ausgelegt waren." Desgleichen scheidet die Verhängung einer Geldstrafe nach Ansicht des BGH aus, wenn ein aufwendiges Täuschungssystem aufgebaut worden ist, die systematische Verschleierung von Sachverhalten erfolgte oder unrichtige oder verfälschte Belege erstellt oder genutzt wurden. Auch in diesen Fällen vertritt der BGH die Auffassung, dass im Falle einer Hinterziehung von 100.000 € und mehr die Verhängung einer Geldstrafe nur dann in Betracht kommt, wenn gewichtige Strafmilderungsgründe zugunsten des Täters vorliegen.

Angesichts dieser grundlegenden Festlegungen des BGH im Jahr 2008 wirft die inzwischen bekannt gewordene Verwarnung mit Strafvorbehalt gegenüber dem ehemaligen parlamentarischen Geschäftsführers der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag, Leif Blum, wegen Steuerhinterziehung sowie einer Geldbuße i.H.v. 19.800 € grundsätzliche Fragen auf.

Die Landesregierung wird ersucht, im Rechts- und Integrationsausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Trifft es zu, dass der Verwarnung mit Strafvorbehalt sowie der Geldbuße gegenüber Herrn Blum die Tatsache zugrunde lag, dass er als Geschäftsführer der Daten- und IT-Firma PDGaus sowie in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt mitverantwortlich dafür gewesen ist, dass die IT-Firma von 2005 bis 2009 in einem Umfang von insgesamt rd. 160.000 € Steuern hinterzogen hat?
2. Sollte der in Frage 1 dargestellte Sachverhalt nicht zutreffend sein, aufgrund welchen Sachverhaltes erfolgte die Festsetzung der Verwarnung mit Strafvorbehalt?

3. Treffen die Angaben der Staatsanwaltschaft Darmstadt aus dem März 2012 zu, dass es im Rahmen der Strafverfolgung um die Hinterziehung eines Betrags von insgesamt 150.000 bis 160.000 € gegangen ist?
Wenn nein, wie hoch war die unter Mitwirkung des FDP-Politikers hinterzogene Steuerschuld, die Gegenstand des hier in Rede stehenden Strafverfahrens gewesen ist?
4. Trifft es zu, dass die Staatsanwaltschaft Darmstadt in dem hier in Rede stehenden Strafverfahren gegen Blum bereits eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 19.800 € beantragt hat und das Amtsgericht Darmstadt diesem Antrag bei der Strafzumessung uneingeschränkt gefolgt ist?
Wie hoch war die verhängte Geldbuße?
5. In welchem Umfang hat sich die Staatsanwaltschaft Darmstadt bei der beantragten Strafzumessung mit der in den Vorbemerkungen dargestellten Rechtsprechung des BGH auseinandergesetzt?
6. Aus welchen Gründen ist die Staatsanwaltschaft Darmstadt bei dem von ihr beantragten mildesten Sanktion des Strafgesetzbuches von den Strafzumessungsgrundsätzen des BGH vom 01.12.2008 abgewichen?
 - a) Aus welchen Gründen ging die Staatsanwaltschaft Darmstadt angesichts eines hinterzogenen Steuerbetrages von 150.000 bis 160.000 € nicht von einem besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 (AO) aus?
 - b) Welche strafmildernden Gründe haben nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Darmstadt dazu geführt, von den Rechtsprechungsgrundsätzen des BGH abzuweichen und nicht im Rahmen einer Hauptverhandlung eine ggf. zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe zu beantragen?
 - c) Welche Rolle hat bei diesen Überlegungen die Tatsache gespielt, dass Herr Blum bei einer Anwendung der vom BGH anzuwendenden Strafzumessungsgrundsätze vorbestraft gewesen wäre?
7. Aufgrund welcher strafrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften und aus welchen Gründen ist das Amtsgericht Darmstadt dem Antrag der Staatsanwaltschaft Darmstadt auf Verhängung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt gegenüber Herrn Blum und der Verhängung einer Geldbuße i.H.v. 19.800 € gefolgt?
Welche Rolle hat bei diesen Überlegungen die Tatsache gespielt, dass Herr Blum bei einer Anwendung der vom BGH anzuwendenden Strafzumessungsgrundsätze vorbestraft gewesen wäre?
8. In welchem Umfang, wann und wie oft wurde im Rahmen der allgemeinen Berichtspflicht gegenüber
 - a) der Generalstaatsanwaltschaft,
 - b) dem Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und EuropaBericht über den Verlauf der strafrechtlichen Ermittlungen, einzelne Ermittlungsschritte sowie die beabsichtigte Beantragung der hier in Rede stehenden Verwarnung mit Strafvorbehalt erstattet?
9. Welche Rückmeldungen erhielt die Staatsanwaltschaft jeweils aufgrund der einzelnen Berichterstattung an die Generalstaatsanwaltschaft und das Ministerium?
Durch wen erfolgte jeweils die Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft Darmstadt?
10. Wann, wie oft und mit welchem Inhalt wurden Justizminister Hahn und Staatssekretär Dr. Kriszeleit über
 - a) den Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen den FDP-Politiker Blum,
 - b) die beabsichtigte Beantragung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt sowie einer Geldbußeinformiert?

11. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft Darmstadt im Rahmen der Abschlussentscheidung über das gegen den FDP-Politiker Blum wegen Steuerhinterziehung von 150.000 bis 160.000 € geführten Ermittlungsverfahrens bei der Strafzumessung die Richtvorgaben des BGH nicht ausreichend beachtet und deshalb statt einer Freiheitsstrafe lediglich eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Geldbuße beantragt hat?
12. Wann hatte sich die Staatsanwaltschaft Darmstadt im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen gegen Herrn Blum und die Fa. PDGaus dazu entschlossen, Durchsuchungen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und den Privaträumen von Herrn Blum durchzuführen?
 - a) Wann wurde gegenüber dem Hessischen Landtag angezeigt, dass die Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt werden sollten?
 - b) Wann erfolgte eine Rückmeldung des Hessischen Landtags gegenüber der Staatsanwaltschaft Darmstadt?
 - c) Wann erfolgten die einzelnen Durchsuchungsmaßnahmen?
13. Wie begründet die Staatsanwaltschaft Darmstadt die zu Frage 12 c dargestellte zeitliche Verzögerung der Durchsuchungsmaßnahmen in Düsseldorf und im Raum Darmstadt?
14. Seit wann, in welchem Umfang und aus welchen Gründen wurde in Zusammenhang mit dem gegen den FDP-Politiker Blum geführten Strafverfahren auch gegen andere Personen wegen Steuerhinterziehung ermittelt?
 - a) Seit wann sind diese strafrechtlichen Ermittlungen abgeschlossen?
 - b) Mit welchem Ergebnis wurden diese Ermittlungen abgeschlossen?
15. In welchem Umfang und aus welchen Gründen führt die Staatsanwaltschaft Darmstadt weitere strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Fa. PDGaus, deren Geschäftsführer Herr Blum war oder ist?
 - a) Ist es zutreffend, dass gegen die Verantwortlichen der Fa. PDGaus, Mathias W. und Herrn Blum, und andere strafrechtliche Ermittlungen wegen des Vorwurfs der rechtswidrigen Veräußerung von nicht anonymisierter Patientendaten geführt werden?
 - b) Seit wann und von welchen Staatsanwaltschaften wird aufgrund der vorgenannten Sachverhalte gegen die Verantwortlichen der Fa. PDGaus ermittelt?
 - c) Wann werden die vorgenannten Ermittlungen voraussichtlich abgeschlossen sein?
16. In welchem Umfang, mit welchem Inhalt und zu welchem Zeitpunkt wurde zu den in den Fragen 14 und 15 dargestellten Ermittlungen gegenüber
 - a) der Generalstaatsanwaltschaft,
 - b) dem Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa,
 - c) Justizminister Hahn und Staatssekretär Dr. KriszeleitBericht erstattet?
17. Aus welchen Gründen hat die Staatsanwaltschaft Darmstadt die Information der Öffentlichkeit über die gegen Herrn Blum und weitere Verantwortliche der Fa. PDGaus geführten Ermittlungen zu Beginn dieses Jahres verändert und seit dem keinerlei Erklärungen mehr über die bereits bekannten Details und deren strafrechtliche Bedeutung abgegeben?
18. In welchem Umfang und mit welchem Inhalt war die Informationspolitik der Staatsanwaltschaft Darmstadt sowie sich die daraus entwickelte öffentliche Berichterstattung Gegenstand von Unterredungen zwischen der Staatsanwaltschaft und
 - a) der Generalstaatsanwaltschaft,
 - b) dem Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa?

19. In welchem Umfang und mit welchem Inhalt war die Informationspolitik der Staatsanwaltschaft Darmstadt sowie die sich daraus entwickelte öffentliche Berichterstattung Gegenstand von Hinweisen oder Weisungen
- a) der Generalstaatsanwaltschaft,
 - b) dem Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa? gegenüber der Staatsanwaltschaft?

Wiesbaden, 14. Mai 2013

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Habermann
Hofmann
Hofmeyer
Weiß